



# Überblick

Sommer

## Die Klausur im Öffentlichen Recht

Die wichtigsten Aufbauschemata im

- Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Europarecht

mit umfangreichen Erläuterungen

5. Auflage **2025**

Alpmann Schmidt



# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Klausur im Öffentlichen Recht</b> .....	1
<b>1. Teil: Die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> .....	2
1. Abschnitt: Organstreitverfahren .....	2
2. Abschnitt: Bund-Länder-Streitigkeiten .....	3
3. Abschnitt: Abstrakte Normenkontrolle .....	4
4. Abschnitt: Konkrete Normenkontrolle .....	5
5. Abschnitt: Individualverfassungsbeschwerde .....	6
6. Abschnitt: Kommunalverfassungsbeschwerde .....	8
7. Abschnitt: Sonstige Verfahren vor dem BVerfG .....	8
8. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz .....	9
<b>2. Teil: Die verwaltungsgerichtlichen Klagen</b> .....	10
A. Zulässigkeit der Klage .....	10
I. Verwaltungsrechtsweg .....	10
II. Statthafte Klageart .....	12
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen .....	14
IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen .....	17
B. Begründetheit der Klage .....	18
I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts .....	19
II. Rechtsverletzung .....	25
<b>3. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess</b> .....	26
1. Abschnitt: Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	26
2. Abschnitt: Eilverfahren bei VAen mit Doppelwirkung, § 80a VwGO .....	28
3. Abschnitt: Anordnungsverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO .....	31
<b>4. Teil: Rechtsschutz vor dem Gerichtshof der EU</b> .....	34
1. Abschnitt: Aufbau der Europäischen Gerichtsbarkeit .....	34
2. Abschnitt: Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258, 259 AEUV .....	35
3. Abschnitt: Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263, 264 AEUV .....	36
4. Abschnitt: Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 AEUV .....	38
5. Abschnitt: Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV .....	39

**Sommer, Christian**

Die Klausur im Öffentlichen Recht

5. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-939-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: [feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de).

## Die Klausur im Öffentlichen Recht

Anders als im Zivilrecht und im Strafrecht werden Sie in den meisten Klausuren im Öffentlichen Recht mit einer **prozessualen Fragestellung** konfrontiert. So wird von Ihnen in **verfassungsrechtlichen Klausuren** i.d.R. die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor dem BVerfG verlangt (z.B. eines Organstreitverfahrens oder einer Verfassungsbeschwerde).

**Fallfrage:** Wie wird das BVerfG entschieden? Hat die Verfassungsbeschwerde/der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Bei **verwaltungsgerichtlichen Klausuren** geht es zumeist um die Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Eilantrags vor dem Verwaltungsgericht.

**Fallfrage:** Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden? Hat die Klage/der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Im Öffentlichen Recht entspricht – anders als im Zivilrecht – einer Pflicht des Staates nicht immer auch ein Recht des Bürgers. Der Bürger hat **keinen Gesetzesvollziehungsanspruch**. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet den Rechtsweg nur, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. In der öffentlich-rechtlichen Klausur geht es daher nicht nur um die Frage, ob der Betroffene materiell einen Anspruch (Abwehrrecht oder Leistungsrecht) hat, sondern auch, ob dieser Anspruch mittels eines Rechtsbehelfs durchgesetzt werden kann. **Rechtsbehelf** ist hierbei jedes prozessuale Mittel, das der Durchsetzung eines (subjektiven) Rechts dient.

**Beispiele:** Widerspruch, Klage, Eilantrag, Verfassungsbeschwerde

**Rechtsbehelfe** haben Erfolg haben, soweit sie zulässig und begründet sind:

- Zur **Zulässigkeit** gehören die Sachentscheidungsvoraussetzungen, also die prozessualen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Gericht eine Entscheidung in der Sache trifft.
- Die **Begründetheit** betrifft demgegenüber die Frage, ob das Begehren materiell gerechtfertigt ist.

Die gute Nachricht für Sie bei der Vorbereitung auf Ihre Klausur: Diese Oberbegriffe liefern Ihnen den Rahmen für Ihre Prüfung, die Sie mit dem jeweiligen, für die Verfahrensart passenden **Aufbauschema** füllen können. Diese sind gut erlernbar, in der Klausursituation einfach reproduzierbar und führen Sie damit wie „Leitplanken“ durch Ihre Prüfung. Die wichtigsten Aufbauschemata zu den einzelnen Verfahrensarten finden Sie **in der Mitte dieses Heftes**, und zwar zu.

- **den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht,**
- **den verwaltungsgerichtlichen Klagen,**
- **dem vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess sowie**
- **den Rechtsschutz vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.**

Dieses Heft soll Ihnen helfen, in prozessualen Fällen eine gewisse Routine zu entwickeln, damit Sie sich in der Klausur auf die wesentlichen Fragen konzentrieren können. Aufbauschemata werden in Lit. und Rspr. uneinheitlich gehandhabt. Wir haben uns im hier dargestellten Aufbau auf die gängigsten Reihenfolgen festgelegt, die Sie im Rahmen Ihrer Klausur deshalb bedenkenlos verwenden können.

# 1. Teil: Die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

## 1. Abschnitt: Organstreitverfahren

### A. Zulässigkeit des Organstreitverfahren

#### I. Zuständigkeit des und Rechtsweg zum BVerfG

Für die Verfahren vor dem BVerfG gilt das Enumerationsprinzip, d.h. die Zuständigkeit des BVerfG ist nicht etwa aufgrund einer Generalklausel für alle verfassungsrechtlichen Streitigkeiten eröffnet, sondern nur, soweit hierfür eine besondere Zuständigkeitsnorm besteht.

Nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG entscheidet das BVerfG über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

**Beispiele:** Streitigkeiten zwischen Bundestag und Bundesrat über die Zustimmungspflicht eines Gesetzes oder zwischen einer Fraktion und dem Bundestag über die Ausschussbesetzung. **Sonderfälle** sind die Anklage des Bundespräsidenten (Art. 61 GG) und die verfassungsrechtlichen Verfahren nach dem PUAG (§ 66a BVerfGG).

Das BVerfG ist nur zuständig für **verfassungsrechtliche Organstreitigkeiten** („Auslegung dieses Grundgesetzes“), nicht dagegen, wenn es um Rechte und Pflichten von Organen oder Organteilen aus einfachen Gesetzen geht.

**Beispiel:** Für Streitigkeiten über die Art und Weise der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses nach den einfach-gesetzlichen Vorschriften des PUAG, die nicht Ausfluss des Art. 44 Abs. 1 GG sind, ist nach § 36 Abs. 1 PUAG der BGH zuständig.

**II. Beteiligtenfähig** (parteilähig) sind zunächst die **obersten Bundesorgane** (Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 GG), insbesondere nach § 63 Hs. 1 BVerfGG der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung.

Die Aufzählung ist – abweichend von ihrem Wortlaut („nur“) – nicht abschließend, da § 63 BVerfGG als einfach-gesetzliche Vorschrift die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht einschränken kann. Beteiligtenfähig sind auch die anderen obersten Bundesorgane, z.B. der Gemeinsame Ausschuss (Art. 53a, Art. 115e GG).

Nach § 63 Hs. 2 BVerfGG sind außerdem beteiligtenfähig **Teile dieser Organe**, die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

**Beispiele:** Bundestagspräsident (Art. 40 GG, § 7 GO BT), Bundesratspräsident (Art. 57 GG, § 6 GO BR), Fraktionen (§ 10 GO BT, s. BVerfG RÜ 2024, 639).

Auch im Hinblick auf die „**anderen Beteiligten**“ bleibt § 63 BVerfGG hinter Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 GG zurück und muss daher verfassungskonform erweiternd ausgelegt werden.

Einzelne **Abgeordnete** sind keine Organteile des Bundestages, sie sind aber nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 GG als „andere Beteiligte“ beteiligtenfähig, wenn sie um ihren verfassungsrechtlichen Status aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG streiten (BVerfG RÜ 2022, 315, 316). Dasselbe gilt für politische **Parteien**, wenn es um ihre verfassungsrechtliche Funktion nach Art. 21 Abs. 1 GG geht (BVerfG RÜ 2025, 159). Grundrechtsverletzungen können Abgeordnete oder Parteien nur mit der Verfassungsbeschwerde geltend machen (BVerfG RÜ 2018, 315, 316).

**III. Antragsgegenstand** kann jede rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners sein (BVerfG RÜ 2020, 35, 36).

**Beispiele:** Erlass oder Unterlassen eines Gesetzes, Besetzung der Ausschüsse, Erlass oder Anwendung der Geschäftsordnung. An der Rechtserheblichkeit fehlt es bei vorläufigen und bloß vorbereitenden Maßnahmen (BVerfG RÜ 2015, 179, 180).

**IV. Die Antragsbefugnis** setzt voraus, dass der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch die Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (§ 64 Abs. 1 BVerfGG).

S. dazu AS-Skript Staatsorganisationsrecht (2024), Rn. 531

1. Die Rechte und Pflichten müssen sich **aus dem Grundgesetz** selbst ergeben, also aus einer verfassungsrechtlichen Norm abgeleitet werden (z.B. Art. 38 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG).

2. Nach § 64 Abs. 1 Alt. 2 BVerfGG ist eine **Prozessstandschaft** zulässig („oder das Organ, dem er angehört“). So kann z.B. eine Fraktion als Teil des Bundestages dessen Rechte geltend machen, und zwar aus Gründen des Minderheitenschutzes auch dann, wenn der Bundestag die Maßnahme gebilligt hat oder selbst Antragsgegner ist (BVerfG RÜ 2020, 35, 37).

**Gegenbeispiel:** Abgeordnete sind zwar Mitglieder, aber anders als Fraktionen nicht Organe des Bundestages. Sie können sich im Organstreitverfahren daher nicht auf Rechte des Bundestages, sondern nur auf eigene Rechte berufen.

V. Der Antrag ist **schriftlich** (§ 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) oder **elektronisch** (§§ 23a ff. BVerfGG) **mit Begründung** (§ 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG) einzureichen. Dabei ist die Bestimmung des Grundgesetzes zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird (§ 64 Abs. 2 BVerfGG).

VI. Nach § 64 Abs. 3 BVerfGG ist eine **Antragsfrist** von sechs Monaten einzuhalten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist.

Bei einem Unterlassen beginnt die Frist, wenn der Antragsgegner sich erkennbar weigert, in der vom Antragsteller gewünschten Weise tätig zu werden.

## B. Begründetheit des Organstreitverfahrens

Der Antrag ist begründet, wenn die gerügte Maßnahme oder Unterlassung verfassungswidrig ist und Rechte des Antragstellers verletzt. Das BVerfG stellt dies fest (§ 67 S. 1 BVerfGG), hebt die Maßnahme aber weder auf noch erklärt es sie für nichtig.

## 2. Abschnitt: Bund-Länder-Streitigkeiten

### A. Zulässigkeit des Bund-Länder-Streits

#### I. Zuständigkeit des BVerfG

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG entscheidet das BVerfG bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht.

**Beispiele:** Anfechtung einer Mängelrüge (Art. 84 Abs. 4 S. 2 GG) oder einer Weisung bei der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 Abs. 3 GG).

Das BVerfG ist grundsätzlich nur zuständig für verfassungsrechtliche Bund-Länder-Streitigkeiten.

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 Fall 1 GG eröffnet die Zuständigkeit des BVerfG zwar auch für nicht-verfassungsrechtliche Bund-Länder-Streitigkeiten, aber nur, soweit hierfür kein anderer Rechtsweg eröffnet ist. Die Regelung hat praktisch keine Bedeutung mehr, da für derartige Streitigkeiten grundsätzlich das BVerwG zuständig ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, dazu BVerwG RÜ 2019, 723, 725). Hält das BVerwG eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem BVerfG zur Entscheidung vor (§ 50 Abs. 3 VwGO).

II. **Beteiligtenfähig** sind nach § 68 BVerfGG für den Bund die Bundesregierung, für ein Land die Landesregierung, also z.B. nicht der Landtag.

III. **Antragsgegenstand** kann jede rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners im Bund-Länder-Verhältnis sein.

IV. Für die **Antragsbefugnis** gilt nach § 69 BVerfGG grundsätzlich dasselbe wie im Organstreitverfahren (§ 64 Abs. 1 BVerfGG). Der Antragsteller muss geltend machen, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners

Anders als bei der Beteiligtenfähigkeit reichen bei der Antragsbefugnis Rechte und Pflichten aus der Geschäftsordnung nicht aus (BVerfG RÜ 2022, 315, 321).

Ob eine subjektive Rechtsverletzung erforderlich ist, ist umstritten. Teilweise wird dies unter Hinweis auf den Wortlaut des § 67 S. 1 BVerfGG verneint. Das BVerfG nimmt die Rechtsverletzung inzwischen in den Obersatz auf, ohne dies allerdings zu begründen (vgl. z.B. BVerfG RÜ 2018, 315, 317).

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 Fall 2 GG regelt außerdem den sog. Zwischenländerstreit und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 Fall 3 GG den Landesinnenstreit, für den jedoch vorrangig die Landesverfassungsgerichte zuständig sind.

Dabei muss es sich immer um **eigene** Rechte handeln (keine Prozessstandschaft!).

### I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

- 1. Ermächtigungsgrundlage**
- 2. Formelle Rechtmäßigkeit**
  - a) **Zuständigkeit** (sachlich, instanziell, örtlich)
  - b) **Verfahren**, insbes. Anhörung, § 28 VwVfG
  - c) **Form**, §§ 37, 39 VwVfG
- 3. Materielle Rechtmäßigkeit**
  - a) **Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage**
  - b) **Richtiger Adressat**
  - c) **Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**
    - aa) **Bestimmtheit**, § 37 Abs. 1 VwVfG
    - bb) **Möglichkeit der Maßnahme** (tatsächlich und rechtlich)
    - cc) **Verhältnismäßigkeit** (geeignet, erforderlich, angemessen)
  - d) **Rechtsfolge**
    - **gebundene Entscheidung**: Behörde muss handeln
    - **Ermessensentscheidung**: Überprüfung auf Ermessensfehler: Ermessensüberschreitung/-unterschreitung, Ermessens Fehlgebrauch

Ein Verwaltungsakt ist nur rechtmäßig, wenn

- er auf einer wirksamen **Ermächtigungsgrundlage** beruht,
- die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten sind (**formelle Rechtmäßigkeit**) und
- der VA inhaltlich mit dem geltenden Recht im Einklang steht (**materielle Rechtmäßigkeit**).

#### 1. Ermächtigungsgrundlage

a) Ob eine **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich ist, beurteilt sich nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Bejaht wird dies für **belastende Maßnahmen** und **wesentliche Entscheidungen** (Wesentlichkeitstheorie). Wesentlich in diesem Sinne sind vor allem Entscheidungen, die den Grundrechtsbereich in nennenswertem Umfang tangieren. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt daher für alle grundrechtsrelevanten Maßnahmen.

b) Bei der Frage nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage ist gedanklich nach dem **Spezialitätsgrundsatz** vorzugehen.

Spezialgesetze gehen den allgemeinen Gesetzen vor, wobei (wegen Art. 31 GG) **spezielle Bundesgesetze** (z.B. BauGB, BImSchG) vor **speziellen Landesgesetzen** (z.B. LBauO, LImSchG) zu prüfen sind. Sind Spezialregelungen nicht vorhanden, ist auf die **allgemeinen Gesetze** zurückzugreifen (z.B. PolG, VwVfG).

c) Ist eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, kann sie nur dann **Ermächtigungsgrundlage** sein, wenn sie **wirksam**, d.h. verfassungsgemäß ist.

Die Wesentlichkeitstheorie beantwortet nicht nur die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage überhaupt erforderlich ist, sondern auch, in welchem Umfang der Gesetzgeber eine Materie selbst durch ein formelles Gesetz regeln muss (sog. Parlamentsvorbehalt). Die dem Parlamentsvorbehalt unterfallenden Fragen darf der Gesetzgeber nicht auf Verordnungs- oder Satzungsgeber übertragen (vgl. OVG NRW RÜ 2016, 530, 531 f.).

d) Damit eine Vorschrift als Ermächtigungsgrundlage für einen (belastenden) VA in Betracht kommt, muss sie **zwei Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie muss die **materiellen Voraussetzungen** für das Verwaltungshandeln (den **Tatbestand**) regeln und

Die Verfassungsmäßigkeit der Norm sollten Sie allerdings in der Klausur nur prüfen, wenn der Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Ermächtigungsgrundlage enthält.

## 4. Teil: Rechtsschutz vor dem Gerichtshof der EU

Die Europäischen Verträge (EUV, AEUV) enthalten nicht nur organisationsrechtliche Regelungen (Organe der EU und ihre Aufgaben) sowie materiellrechtliche Vorschriften (z.B. Grundfreiheiten), sondern bestimmen auch einen **Rechtsweg**, auf dem etwaige Verstöße gerügt werden können.

### 1. Abschnitt: Aufbau der Europäischen Gerichtsbarkeit

Nicht zur Gerichtsbarkeit der Europäischen Union gehört der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg. Dieser überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der geltenden Zusatzprotokolle. Der EMRK sind alle 47 Mitglieder des Europarats beigetreten.

Für den Fall, dass Fachgerichte wieder eingeführt werden, ist das Gericht für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Fachgerichte zuständig, Art. 256 Abs. 2 UAbs. 1 EUV.

Zur ultra-vires-Kontrolle s. BVerfG RÜ 2020, 444 mit RÜ-Video 7/20 unter [t1p.de/at60](https://t1p.de/at60)



Zur Identitätskontrolle s. BVerfG RÜ 2016, 518

Zusammenfassend AS-Skript Europarecht (2025), Rn. 261 ff. u. RÜ 2022, 459 ff.

**1. Der Gerichtshof der Europäischen Union** mit Sitz in Luxemburg kontrolliert als Rechtsprechungsorgan der Union (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV) die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts durch die anderen Organe der Union und die Mitgliedstaaten. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV) und nimmt im System der Europäischen Union die Rolle der Judikative wahr. Er besteht aus

- dem **Gerichtshof**, Art. 251 ff. AEUV,
- dem **Gericht**, Art. 256 AEUV, und
- ggf. den **Fachgerichten**, Art. 257 AEUV.

Bislang einziges Fachgericht war das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Da sich die Mitgliedstaaten nicht über die Einführung weiterer Fachgerichte einigen konnten, ist das Fachgericht mit Wirkung zum 01.09.2016 aufgelöst worden. Fachgerichte sind zwar weiterhin nach Art. 257 AEUV möglich, mit ihrer (Wieder-)Einführung ist aber zunächst nicht zu rechnen.

**2.** Das Unionsrecht kennt **keine** den Rechtsweg eröffnende **Generalklausel** (wie z.B. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO oder § 13 GVG); vielmehr enthält es in den Art. 258 ff. AEUV einen **enumerativen Katalog** von Einzelzuständigkeiten (Art. 19 Abs. 3 EUV: Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung).

Die sachliche Zuständigkeit liegt primär beim **Gerichtshof**, soweit sich nicht aus Art. 256 Abs. 1 AEUV und der Satzung des Gerichtshofs eine Zuständigkeit des Gerichts oder eines Fachgerichts ergibt. Im Wesentlichen ist das **Gericht** zuständig für Individualklagen (Klagen von natürlichen oder juristischen Personen), der **Gerichtshof** für die übrigen Verfahren (insbes. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV) und für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts (vgl. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV).

**3. Grundlage** für die Tätigkeit der europäischen Gerichte sind neben dem Primärrecht (Art. 19 EUV und Art. 251 ff. AEUV) die Satzung des Gerichtshofs (Art. 281 AEUV) und die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs, des Gerichts und der Fachgerichte (Art. 253 Abs. 6, Art. 254 Abs. 5 und Art. 257 Abs. 5 AEUV).

Die Satzung des Gerichtshofs ist durch ein vertragsergänzendes Protokoll festgelegt (Art. 281 Abs. 1 AEUV) und somit gemäß Art. 51 EUV Teil des Primärrechts. Die Verfahrensordnungen sind als Sekundärrecht sui generis gegenüber der Satzung des Gerichtshofs nachrangig.

**4.** Den europäischen Gerichten kommt in Bezug auf das Unionsrecht ein **Auslegungs- und Verwerfungsmonopol** zu. Als supranationales Recht genießt das Unionsrecht **Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht**, auch vor dem nationalen Verfassungsrecht. Deshalb finden die Grundrechte des Grundgesetzes grundsätzlich keine Anwendung bei Klagen gegen EU-Rechtsakte. Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG scheitern entweder am zulässigen Beschwerdegegenstand oder an der Beschwerdebefugnis, Normenkontrollen am tauglichen Verfahrensgegenstand. Allerdings ist die europäische Gerichtsbarkeit ihrerseits dem Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 EUV) verpflichtet und muss das Zuständigkeitsgefüge zwischen der EU und den Mitgliedstaaten beachten. Im Rahmen des daraus resultierenden **Kooperationsverhältnisses** ist der Gerichtshof (und nicht das BVerfG) zuständig für die Auslegung

# Alles für Euren Erfolg!

Die kompetente Begleitung fürs  
Jurastudium und Referendariat

## Die Grundlagen



Basiswissen



Klausurfälle

## Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2

## Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

## Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren  
1. Examen



Klausuren  
2. Examen

## Deine Examenfälle von morgen



RÜStart  
Rechtsprechungsübersicht



RÜ



RÜ2  
Dein Plus  
fürs 2. Examen

Folgt uns  
auf Instagram



Almann Schmidt



Leseproben  
und Bestellungen

shop.almann-schmidt.de

ISBN: 978-3-86752-939-6



9 783867 529396

€ 7,00